Öffentliches Umtauschangebot

der

BKW AG, Bern

für alle sich im Publikum befindenden

Namenaktien der BKW FMB Energie AG, Bern von je CHF 2.50 Nennwert

Angebotspreis resp. Umtauschverhältnis: Die BKW AG («**Holding**», «**BKW AG**» oder «**Anbieterin**») unterbreitet ein öffentliches Umtauschangebot (das «**Umtauschangebot**» oder «**Angebot**») im Sinne von Art. 22 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel für alle Namenaktien der BKW FMB Energie AG («**BKW FMB**» oder «**Zielgesellschaft**») mit einem Nennwert von je CHF 2.50 (die «**BKW FMB Aktien**» oder eine «**BKW FMB Aktie**»). Das Umtauschangebot basiert auf einem Umtauschverhältnis von 1:1, d.h. die Aktionäre der BKW FMB (vorbehaltlich der im Prospekt enthaltenen Angebotsrestriktionen) erhalten für jede im Rahmen des Angebots angediente BKW FMB Aktie eine neu auszugebende Namenaktie der BKW AG (die «**Holding-Aktien**» oder eine «**Holding-Aktie**») mit einem Nennwert von je CHF 2.50 umgetauscht.

Angebotsfrist: Vom 18. Oktober 2011 bis 14. November 2011, 16.00 Uhr MEZ (verlängerbar)

Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions

Allgemeines / General

Die Fähigkeit von Aktionären der BKW FMB, welche nicht in der Schweiz wohnen, das Umtauschangebot anzunehmen, kann von der Rechtsordnung des jeweiligen Landes, in welchem sie wohnen oder dessen Bürger sie sind, eingeschränkt sein. Die Weitergabe, Veröffentlichung oder der Vertrieb des Angebotsprospekts ausserhalb der Schweiz kann rechtlich unzulässig sein. Demzufolge sollten sich alle Personen, welche Rechtsordnungen ausserhalb der Schweiz unterliegen, über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften informieren und diese beachten. Weitere Details siehe im Angebotsprospekt.

The public exchange offer (*öffentliches Umtauschangebot*) described in this offer prospectus is not made, directly or indirectly, in any country or jurisdiction in which such offer would be considered unlawful, or would in any way violate any applicable law or regulation, or which would require BKW AG to amend the terms and conditions of the public exchange offer in any way, or would require doing any additional filing with, or taking any additional action in regard to any governmental, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the public exchange offer to any such country or jurisdiction. Documents relating to the public exchange offer may neither be distributed in such countries, nor jurisdictions or sent into such countries or jurisdictions. Such documents may not be used for purposes of soliciting the purchase of any securities of BKW FMB by any person or entity in such countries or jurisdictions. Further details see in the Offer Prospectus.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Der Angebotsprospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, z. B. Angaben unter Verwendung der Worte «beabsichtigt», «glaubt», «geht davon aus», «erwartet», «Potential» oder Formulierungen ähnlicher Art. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen bekannten und unbekannten Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der Anbieterin und/oder BKW FMB wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Vor dem Hintergrund dieser Ungewissheiten darf man sich nicht auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen verlassen. Die Anbieterin übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Risiken

Aktionäre der BKW FMB, welche das Umtauschangebot annehmen und als Folge davon Holding-Aktien erhalten, werden weiterhin denselben Risiken und Unsicherheiten einer Beteiligung ausgesetzt sein, denen sie bisher als Aktionäre der BKW FMB ausgesetzt sind.

Sowohl der Umtausch von BKW FMB Aktien in Holding-Aktien als auch das Nicht-Andienen der BKW FMB Aktien beinhaltet Risiken. Im Rahmen des Umtauschangebots sollten nicht andienende Aktionäre der BKW FMB bedenken, dass nach Vollzug des Umtauschangebots der Markt für ihre BKW FMB Aktien weniger liquide sein kann, da die BKW FMB Aktien unter Umständen nicht länger an einer Börse kotiert sein werden. Darüber hinaus werden die BKW FMB Aktien ab dem 12. Dezember 2011 (unter Vorbehalt der Verlängerung der Angebotsfrist) voraussichtlich nicht mehr länger im Swiss Performance Index («**SPI**») enthalten sein. Stattdessen werden ab diesem Tag die Holding-Aktien voraussichtlich in den SPI aufgenommen.

Nicht andienende Aktionäre der BKW FMB könnten auch gezwungen sein, ihre BKW FMB Aktien in einem Kraftloserklärungsverfahren oder einer Fusion mit einer existierenden oder eigens zum Zwecke der Fusion geschaffenen Gesellschaft zu verkaufen oder umzutauschen. Abhängig von der anzuwendenden Rechtsordnung können aus der Kraftloserklärung oder einer Fusion (oder jeder anderen Reorganisation mit gleichen oder ähnlichen Auswirkungen) resultierende Steuerfolgen für verbleibende Aktionäre der BKW FMB deutlich negativer sein als bei Annahme des Umtauschangebots. Nicht andienende Aktionäre der BKW FMB sind oder werden unter Umständen Aktionäre einer Gesellschaft, die keine Dividenden ausrichtet oder andere Ausschüttungen vornimmt, im Vergleich zu den vergangenen Dividendenausschüttungen der BKW FMB deutlich tiefere Dividenden bezahlt oder Ausschüttungen zu wesentlich weniger steuergünstigen Bedingungen durchführt als das die Holding kann.

Die Holding-Aktien könnten insbesondere auf Grund der nachgenannten Faktoren den ganzen oder einen Teil ihres Wertes verlieren. Die nachgenannten Faktoren könnten aber auch den Wert der BKW FMB Aktien negativ beeinflussen, so dass auch diese auf Grund der nachgenannten Faktoren ebenfalls den ganzen oder einen Teil ihres Wertes verlieren könnten.

Bei diesen Faktoren handelt es sich namentlich um (i) die konjunkturelle Entwicklung und Veränderungen der wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Wirtschaftswachstum, Energiebedarf, Zusammensetzung des Energiemixes, Revision des Stromversorgungsgesetzes und/oder der Stromversorgungsverordnung) und daraus resultierende Veränderungen der Energiepreise und Produktionskosten der BKW FMB und ihrer Tochtergesellschaften (die «**BKW-Gruppe**»), (ii) den Wettbewerb, (iii) die Einwirkung von Elementen höherer Gewalt (beispielsweise Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen oder Stürme, kriegerische oder terroristische Ereignisse, Sabotageakte sowie Streiks), welche die BKW-Gruppe und ihr Geschäft direkt oder indirekt (wie z.B. der durch das Erdbeben und den Tsunami in Japan ausgelöste Atomunfall, in Form möglicher Sistierungen, Entzug, Nichtgewährung bzw. nicht gewährter Verlängerung von Bewilligungen oder zusätzlicher behördlicher oder gerichtlicher Auflagen und Bedingungen für das Betreiben von Kernkraftwerken auch in der Schweiz) betreffen, (iv) die Änderung von Gesetzen oder Vorschriften im Allgemeinen, (v) Zinsveränderungen (Veränderungen der Kapitalmarktzinsen oder der Inflation bzw. der Inflationserwartungen), (vi) Finanzierungsrisiken (Verteuerung des Kapitals oder Verschlechterung der Finanzlage der BKW-Gruppe), und (vii) den Wegfall von Steuerprivilegien oder Steuerrulings oder die Änderung der Steuergesetzgebung, Rechtsprechung oder Praxis der Steuerbehörden.

Dieses Umtauschangebot wurde gemäss und in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum schweizerischen Übernahmerecht ausgearbeitet. Der Angebotsprospekt stellt keinen Emissionsprospekt gemäss Artikel 652a oder 1156 des schweizerischen Obligationenrechts dar. Da die Einführung der Holdingstruktur formell für die Aktionäre zwar einen Wechsel des Emittenten zur Folge hat, materiell dagegen zu keinerlei Änderungen für die Aktionäre führt, sind die Aktionäre sowohl vor als auch nach dem Umtauschangebot materiell, konsolidiert betrachtet, im gleichen Umfang wie bisher an derselben Gesellschaft mit den gleichen Aktiven und Passiven beteiligt. Aufgrund der bereits bestehenden Kotierung der BKW FMB und der damit verbundenen Aufrechterhaltungspflichten verfügen die Aktionäre bereits über sämtliche Angaben, um sich ein begründetes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Entwicklungsaussichten sowie über die mit den BKW FMB Aktien und Holding-Aktien verbundenen Rechte zu bilden. Dementsprechend hat das Regulatory Board der SIX Exchange Regulation mit Entscheid vom 29. März 2011 die Holding für die im Rahmen des Umtauschangebots auszugebenden Holding-Aktien von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts gemäss Art. 27 des Kotierungsreglements befreit.

Öffentliches Umtauschangebot der BKW AG

A. Hintergrund des Angebots und Übersicht

Die Holding, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der BKW FMB, unterbreitet ein öffentliches Umtauschangebot gemäss Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel («**BEHG**») für alle sich im Publikum befindenden BKW FMB Aktien. Das Umtauschangebot sieht ein Umtauschverhältnis von 1:1 vor, wobei (unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen) Aktionäre der BKW FMB eine BKW FMB Aktie mit einem Nennwert von CHF 2.50 in eine neu zu schaffende Holding-Aktie mit einem Nennwert von CHF 2.50 umtauschen können. Holding-Aktien verkörpern dieselben Stimm- und Vermögensrechte wie die BKW FMB Aktien.

Die BKW-Gruppe verfügt gegenwärtig über eine sogenannte Stammhaus-Struktur. Als Muttergesellschaft der BKW-Gruppe fungiert die BKW FMB unter dieser Struktur nicht nur als Konzernleitungsgesellschaft, sondern tritt auch selbst operativ am Markt auf, d.h. sie erstellt Produkte und/oder erbringt Dienstleistungen für konzernexterne Kunden. Ziel des Umtauschangebots ist die Errichtung einer börsenkotierten Schweizer Holdinggesellschaft für die BKW-Gruppe. Mit Abschluss des Umtauschangebots wird die Holding die kotierte Muttergesellschaft der BKW FMB sein. Nach erfolgter Durchführung des Umtauschangebots beabsichtigt die Holding, die Dekotierung der BKW FMB Aktien zu beantragen. Da das Umtauschverhältnis im Angebot 1:1 beträgt und die Aktionäre der BKW FMB (vorbehältlich der im Angebotsprospekt enthaltenen Angebotsrestriktionen) für jede im Rahmen des Angebots angediente BKW FMB Aktie eine neue Holding-Aktie erhalten, bleiben die Beteiligungs- und Stimmrechtsverhältnisse unverändert und das Umtauschangebot hat ökonomisch keine materiellen Auswirkungen für die BKW FMB Aktionäre. Die zum Umtausch angebotenen neuen Aktien der Holding werden bei Vollzug des Umtauschangebots durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage der angedienten BKW FMB Aktien geschaffen und unmittelbar anschliessend an der SIX Swiss Exchange («**SIX**») und der BX Berne eXchange («**BX**») kotiert. Bei der SIX wurde ein Gesuch um Kotierung und Zulassung zum Handel der Holding-Aktien sowie deren Aufnahme in den SPI auf den 12. Dezember 2011 (vorbehältlich einer Verlängerung der Angebotsfrist) gestellt. Ferner beabsichtigt die BKW FMB, nach Vollzug des Umtauschangebots sämtliche ausstehenden Anleihen und Bankverbindlichkeiten der BKW FMB auf die Holding zu übertragen. Die dafür erforderlichen Schritte werden in Absprache mit den Hauptzahlstellen der Anleihen und den Banken der BKW FMB und unter Berücksichtigung der Interessen der Obligationäre und Kreditgeber durchgeführt werden. Konsolidiert betrachtet ergeben sich hierdurch keine wirtschaftlichen Auswirkungen für die BKW-Gruppe.

Mit der Einführung der Holdingstruktur wird die Ausgangslage geschaffen, um in einem späteren Schritt bestimmte Geschäftsaktivitäten der BKW FMB in juristisch selbständige Konzerngesellschaften abzuspalten, welche damit ihrerseits zu Tochtergesellschaften der Holding bzw. Schwestergesellschaften der BKW FMB werden. Dadurch soll insbesondere

- die Führungsstruktur im Konzern vereinfacht und dadurch die Effizienz gesteigert werden;
- die Transparenz und Verantwortlichkeiten innerhalb der BKW-Gruppe, insbesondere was die Leistungsmessung der verschiedenen Gruppengesellschaften betrifft, erhöht werden;
- die strategische und operative Flexibilität der BKW-Gruppe, z.B. hinsichtlich der Einbringung bestimmter Geschäftsbereiche in Joint Ventures, verbessert werden;
- neuen regulatorischen Anforderungen besser entsprochen werden;
- zusätzliche Flexibilität hinsichtlich der Finanzierung der verschiedenen Gruppengesellschaften geschaffen werden; und
- eine Optimierung der Steuerbelastung der BKW-Gruppe ermöglicht werden.

B. Das Umtauschangebot

1. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich unter Vorbehalt der im Angebotsprospekt enthaltenen Angebotsrestriktionen auf alle sich im Publikum befindenden BKW FMB Aktien, unter Ausschluss von 40'000 von der Holding gehaltenen BKW FMB Aktien, um das Umtauschverhältnis von 1:1 sicherzustellen. Finanzinstrumente, die bis zum Ende der Nachfrist zur Ausgabe von weiteren BKW FMB Aktien führen könnten, bestehen nicht.

Die BKW FMB hat ein Aktienkapital von CHF 132'000'000.–, eingeteilt in 52'800'000 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 2.50 Nennwert.

2. Umtauschangebot / Umtauschverhältnis

Das Umtauschangebot erfolgt auf der Basis eines Umtauschverhältnisses von 1:1, wobei die BKW FMB Aktionäre (vorbehaltlich der im Prospekt enthaltenen Angebotsrestriktionen) eine BKW FMB Aktie mit einem Nennwert von CHF 2.50 in eine Holding-Aktie mit einem Nennwert von CHF 2.50 umtauschen können.

Die Holding-Aktien werden dieselben Stimm- und Vermögensrechte verkörpern wie die BKW FMB Aktien. Somit bleiben die Beteiligungs- und Stimmrechtsverhältnisse unverändert und das Umtauschangebot hat ökonomisch keine materiellen Auswirkungen für die Aktionäre der BKW FMB.

3. Bedingungen

Das Umtauschangebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

a) Die SIX und die BX haben die Kotierung und die Zulassung zum Handel der Holding-Aktien bewilligt.

b) Kein Gericht und keine Behörde hat einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen, die den Vollzug dieses Umtauschangebotes verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

c) Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist werden der Holding BKW FMB Aktien angedient, die, unter Einbezug der BKW FMB Aktien, welche von der BKW FMB angedient oder der Holding übertragen wurden oder bereits von der Holding gehalten werden, mindestens 90% aller am Ende der Angebotsfrist ausgegebenen BKW FMB Aktien entsprechen.

Die Holding behält sich das Recht vor, auf Bedingung c) zu verzichten.

Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorstehend genannten Bedingungen bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt sein sollten und die Holding, sofern es Bedingung c) betrifft, nicht auf diese verzichtet hat, ist die Holding berechtigt, das Umtauschangebot als nicht zustande gekommen zu erklären, in welchem Fall die während der Angebotsfrist angedienten BKW FMB Aktien den andienenden BKW FMB Aktionären unverzüglich zurückgegeben resp. im Depot entsperrt werden.

C. Bericht des Verwaltungsrates der BKW FMB Energie AG nach Artikel 29 BEHG und Artikel 30 – 32 UEV

1. Empfehlung

Der Verwaltungsrat der BKW FMB (der «**Verwaltungsrat**») empfiehlt den Aktionären der BKW FMB einstimmig, das Umtauschangebot der Holding für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der BKW FMB anzunehmen. Eine ausführliche Begründung findet sich im Angebotsprospekt in Kapitel H.

2. Absichten der Aktionäre, die mehr als 3% der Stimmrechte besitzen

Der Kanton Bern (52.54% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der BKW FMB) hat mit Erklärung vom 8. Juni 2011, die Groupe E (10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der BKW FMB) mit Erklärung vom 15. Juli 2011 und die E.ON (7.03% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der BKW FMB) mit Erklärung vom 15. September 2011 bestätigt, das Umtauschangebot anzunehmen. Die BKW FMB (9.76 % des Aktienkapitals eigene Aktien, deren Stimmrechte ruhen) wird die von ihr direkt und indirekt gehaltenen eigenen Aktien zum Tausch in Aktien der Holding andienen mit Ausnahme der bereits heute von der Holding gehaltenen 40'000 BKW FMB Aktien, um ein Umtauschverhältnis von 1:1 sicher zu stellen.

D. Verfügungen der Übernahmekommission

Am 11. April 2011 hat die Übernahmekommission («**UEK**») die folgende Verfügung erlassen:

1. Der Holding wird eine Ausnahme von der Pflicht gewährt, die im Rahmen des Umtauschangebots angebotenen Holding-Aktien zu bewerten.
2. Die Einführung der Holdingstruktur untersteht nicht der Mindestpreisregel.
3. Die Holding und die BKW FMB dürfen ab Veröffentlichung des Angebots keine eigenen Aktien (d.h. Holding-Aktien und/oder BKW FMB Aktien) oder Finanzinstrumente in eigenen Aktien gegen bar erwerben.
4. Der BKW FMB und der Holding werden die in der Begründung dargelegten Erleichterungen der Publikationspflicht gewährt, mit Ausnahme der Angaben über wesentliche Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten im Bericht des Verwaltungsrats.

Mit Verfügung vom 14. April 2011 hat die UEK festgestellt, dass die gewährte Ausnahme gemäss Ziff. 1 des Dispositivs der Verfügung vom 11. April 2011 von der Pflicht, die im Rahmen des Umtauschangebots angebotenen BKW FMB Aktien zu bewerten, auch den Fall erfasst, dass genehmigtes Kapital geschaffen wird, um nach Angebotsvollzug über die notwendigen Tauschtitel zu verfügen.

Mit Verfügung vom 21. April 2011 hat die UEK sodann festgestellt, dass der Kanton Bern mit der Anbieterin im Hinblick auf das Angebot in gemeinsamer Absprache handelt.

Die oben genannten Verfügungen werden am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der UEK veröffentlicht.

Am 28. September 2011 hat die UEK folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Umtauschangebot an die Aktionäre von BKW FMB Energie AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts zusammen mit den Verfügungen 474/01, 474/02 und 474/03 auf der Website der UEK veröffentlicht.
3. Die Gebühr zu Lasten von BKW AG beträgt CHF 190'000.

Weitere Informationen unter: www.takeover.ch.

E. Rechte der Minderheitsaktionäre

1. Antrag (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mindestens 2% der Stimmrechte der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält («**Qualifizierter Aktionär**») (Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der UEK beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0)58 399 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2% der Stimmrechte der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen jede Verfügung der UEK (vgl. Verfügungen vom 11. April 2011, vom 14. April 2011, vom 21. April 2011 und vom 28. September 2011) erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügungen bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0)58 399 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügungen zu laufen, also voraussichtlich am 4. Oktober 2011. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

F. Durchführung des Umtauschangebots

1. Information / Anmeldung

Die Aktionäre der BKW FMB werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert und sind gebeten, gemäss deren Instruktionen zu verfahren.

Heimverwahrer von nicht umgetauschten Inhaberaktien der BKW FMB sind gebeten, sich zwecks weiterer Instruktionen beim Aktienregister der BKW FMB (Roland Zurbach, SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, 4600 Olten, Tel. +41 (0)62 311 61 32) zu melden.

2. Handel mit BKW FMB Aktien

Die BKW FMB Aktien werden ab dem Beginn der Angebotsfrist voraussichtlich am 18. Oktober 2011 bis zum Vollzug des Umtauschangebots (voraussichtlich am 12. Dezember 2011) wie folgt an der SIX gehandelt:

1. Handelslinie (nicht angediente BKW FMB Aktien):
Valorennummer: 2.160.700

2. Handelslinie für BKW FMB Aktien, welche zum Umtausch in Holding-Aktien angedient wurden:
Valorennummer: 13.029.361

Die SIX hat der Eröffnung einer 2. Handelslinie für den Handel der angedienten BKW FMB Aktien ab dem 18. Oktober 2011 (Beginn der Angebotsfrist) zugestimmt. Der Handel auf der 2. Handelslinie wird voraussichtlich nach Ablauf der Nachfrist eingestellt. Bei Verkauf oder Kauf von Aktien auf der 2. Handelslinie werden handelsübliche Börsenabgaben und Kommissionsgebühren erhoben, welche durch die kaufenden und verkaufenden Aktionäre zu bezahlen sind.

3. Dekotierung / Squeeze out

Im Falle des Zustandekommens des Umtauschangebotes beabsichtigt die Holding, die Dekotierung der BKW FMB Aktien von der SIX und der BX zu beantragen.

Falls die Holding nach Vollzug des Angebots über mehr als 98% der Stimmrechte der BKW FMB verfügt, beabsichtigt sie, eine Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden BKW FMB Aktien gemäss Art. 33 BEHG zu beantragen. Sollte die Holding nach Vollzug des Angebots über zwischen 90% und 98% der Stimmrechte der BKW FMB verfügen, behält sich die Holding das Recht vor, die BKW FMB mit einer oder mehreren von der Anbieterin kontrollierten schweizerischen Gesellschaft/en zu fusionieren, wobei die übrigen BKW FMB Aktionäre in diesem Fall keine Anteile der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG erhalten würden.

G. Indikativer Zeitplan

3. Oktober 2011	Publikation des Angebotsprospekts
4. Oktober 2011	Beginn Karenzfrist
17. Oktober 2011	Ende Karenzfrist
18. Oktober 2011	Beginn der Angebotsfrist
	Eröffnung der 2. Handelslinie an der SIX für angediente BKW FMB Aktien
14. November 2011	Ende der Angebotsfrist, 16.00 Uhr MEZ*
15. November 2011	Publikation provisorisches Zwischenergebnis (in elektronischen Medien)*
17. November 2011	Publikation definitives Zwischenergebnis (in Printmedien)*
18. November 2011	Beginn der Nachfrist*
1. Dezember 2011	Ende der Nachfrist, 16.00 Uhr MEZ; Einstellung des Handels auf der 2. Handelslinie an der SIX für angediente BKW FMB Aktien*
2. Dezember 2011	Publikation provisorisches Endergebnis (in elektronischen Medien)*
6. Dezember 2011	Publikation definitives Endergebnis (in Printmedien)*
9. Dezember 2011	Kapitalerhöhung der Holding gegen Sacheinlage*
12. Dezember 2011	Vollzug: Lieferung der neuen Holding-Aktien für während der Angebotsfrist und der Nachfrist angediente BKW FMB Aktien*
12. Dezember 2011	Kotierung und erster Handelstag der Holding-Aktien an der SIX und der BX und voraussichtliche Aufnahme in den SPI*

* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern und/oder den Vollzug des Umtauschangebots zu verschieben nach Massgabe des Angebotsprospekts.

H. Veröffentlichung

Der Angebotsprospekt kann (in deutscher und französischer Sprache) kostenlos bei UBS AG, Prospectus Library, Postfach, CH-8098 Zürich (Tel.: +41 (0)44 239 47 03; Fax: +41 (0)44 239 69 14; E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com) bezogen werden. Zudem können der Angebotsprospekt und weitere mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Informationen unter www.bkw-fmb.ch/Umtauschangebot abgerufen oder unentgeltlich per E-Mail an: investor.relations@bkw-fmb.ch bestellt werden.

	Valorennummer	ISIN	Ticker-Symbol
Nicht angediente Namenaktien der BKW FMB (1. Handelslinie)	2.160.700	CH0021607004	BKWN
Angediente Namenaktien der BKW FMB (2. Handelslinie)	13.029.361	CH0130293613	BKWNE
Namenaktien der BKW AG	13.029.366	CH0130293662	BKW

Finanzberater und durchführende Bank:

UBS AG